

Stadt Burg Stargard



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/17/012			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 18.01.2017 Verfasser: Herr Granzow			
B-Plan Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch-Ost" der Stadt Burg Stargard - Abwägung Entwurf						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	23.02.2017	Stadtentwicklungsausschuss				
N	14.03.2017	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	29.03.2017	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Rechtliche Grundlage:

§ 1 Absatz 7 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Abwägungsdokumentation für den Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

Abwägung

Stadt Burg Stargard

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange zum Entwurf des
Bebauungsplanes Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“**

Auftraggeber: Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Auftragnehmer: A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/581020; Fax: 0395/5810215
e-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de
Internet: www.as-neubrandenburg.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Ulf-Peter Tannert

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Marita Klohs
Architektin für Stadtplanung

Neubrandenburg, Februar 2017

**1.0 ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,
NACHBARGEMEINDEN BETEILIGT MIT SCHREIBEN VOM 09.12.2016**

Nr.	Stellungnahme von	Datum Posteingang	Hinweise, Bedenken		Berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt
			Ja	Nein			
1.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Neustrelitzer Str.120 17033 Neubrandenburg	12.01.2017		x			
2.	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Postfach 229 14526 Stahnsdorf	22.12.2016	x		x		
3.	e.dis AG Langewahler Str.60 15517 Fürstenwalde/Spree	18.01.2017		x			
4.	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Str.1 17033 Neubrandenburg	10.01.2017	x		x		
5.	Handwerkskammer Ostmecklenburg- Vorpommern F.-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg	09.01.2017		x			
6.	GDMcom Maximilianallee4 04129 Leipzig	12.01.2017		x			
7.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost	15.01.2017		x			
8.	Industrie- und Handwerkskammer zu Neubrandenburg	06.01.2017		x			
9.	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	14.12.2017		x			
10.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	11.01.2017	x		x		
11.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	18.01.2017	x				
12.	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen	12.12.2017	x		x		
13.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/ Kreisplanung Bauleitplanung	03.02.2017	x		x		
14.	Bergamt Stralsund	05.01.2017		x			
15.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	11.01.2017	x		x		
16.	Landesforst M-V -Anstalt des öffentlichen Rechts-	20.12.2017		x			
17.	Straßenbauamt Neustrelitz	30.12.2017		x			

18.	Wasser- und Bodenverband Obere Havel/ Obere Tollense	06.04.2016		x			
19.	Tollenseufer Abwasser- beseitigungsgesellschaft mbH	10.01.2017 Siehe Stellungnahme Nr. 4 Neubrandenbur ger Stadtwerke GmbH	x		x		
20.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat I 3	15.12.2017	x		x		
21.	Verkehrsgesellschaft Mecklenburg- Strelitz MVVG	-					
22.	Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V Geschäftsstelle Neubrandenburg	28.12.2016		x			
23.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-					
24.	Flughafen Neubrandenburg- Trollenhagen GmbH	-					
25.	Hauptzollamt Stralsund	02.01.2017 15.04.2016		x			
26.	Deutscher Wetterdienst	23.12.2016		x			
27.	GASCADE Gastransport GmbH	13.12.2016		x			
28.	Gemeinde Groß Nemerow über Amt Stargarder Land	16.12.2016		x			
29.	Gemeinde Holldorf über Amt Stargarder Land	14.12.2016		x			
30.	Gemeinde Lindetal über Amt Stargarder Land	16.12.2016		x			
31.	Gemeinde Pragsdorf über Amt Stargarder Land	14.12.2016		x			
32.	Gemeinde Blankensee über Amt Neustrelitz Land	10.01.2017		x			
33.	Gemeinde Möllenbeck über Amt Neustrelitz Land	22.12.2016		x			
34.	Stadt Woldegk	-					
35.	Stadt Neubrandenburg Stadtentwicklung Wirtschaft und Stadtentwicklungsplanung	09.01.2017		x			

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 26.12.2016 bis 30.01.2017 durch Offenlegung aus. Es hat kein Bürger Bedenken geäußert oder Hinweise gegeben.

ANLAGE 1: Abwägungsvorschläge zu den Bedenken und Anregungen

Stellungnahme Nr. 2 Deutsche Telekom AG	Abwägung	Abstimmung
<p>T . .</p> <p>ERLEBEN, WAS VERBIRDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden</p> <p>Stadt Burg Stargard Mühlenstraße 30</p> <p>17094 Burg Stargard</p> <p>Ihr Schreiben vom 09.12.2016 238698-02-2016, PTI 23, PPB 7, Andreas Gröhl +49 30 8353 78323 20.12.2016 Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG vorhanden. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, Mail: THNL-NO-PTI-23 PM L@telekom.de angezeigt werden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, informiert.</p>	<p>Zu Stellungnahme Nr. 2 Deutsche Telekom AG vom 20.12.2016</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Hinweise sind bereits in Punkt 3.5 der Begründung zum Entwurf enthalten.</p> <p>Die Hinweise zur Bauausführung, die Kabelschutzanweisung und die Hinweise für geplante Baumpflanzungen werden zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p>

20.12.2016
Stadt Burg Stargard
2

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadsensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. 

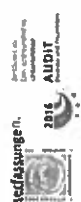
A. Gröhl

Anlagen



- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen
- 1 Übersichtsplan

Eine Überbauung der Telekommunikationslinien wird durch die Planung nicht verursacht.

	<table border="1"> <tr> <td>ATM-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI-Nr.:</td> <td>238698-01-2016</td> </tr> <tr> <td>PTI:</td> <td>Kecklenburg-Vorpommern</td> </tr> <tr> <td>ONB:</td> <td>Burg Stargard</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>Burg Stargard</td> </tr> <tr> <td>AsB:</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>VaB:</td> <td>395A</td> </tr> <tr> <td>TI-Nr. DTM:</td> <td>TI-Nr. DTM</td> </tr> <tr> <td>Name:</td> <td>23.08.Hundst.01.</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>20.12.2016</td> </tr> <tr> <td>Sicht:</td> <td>Legenplan</td> </tr> <tr> <td>Maßstab:</td> <td>1:2000</td> </tr> <tr> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATM-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	TI-Nr.:	238698-01-2016	PTI:	Kecklenburg-Vorpommern	ONB:	Burg Stargard	Bemerkung:	Burg Stargard	AsB:	1	VaB:	395A	TI-Nr. DTM:	TI-Nr. DTM	Name:	23.08.Hundst.01.	Datum:	20.12.2016	Sicht:	Legenplan	Maßstab:	1:2000	Blatt:	1
ATM-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																										
TI-Nr.:	238698-01-2016																										
PTI:	Kecklenburg-Vorpommern																										
ONB:	Burg Stargard																										
Bemerkung:	Burg Stargard																										
AsB:	1																										
VaB:	395A																										
TI-Nr. DTM:	TI-Nr. DTM																										
Name:	23.08.Hundst.01.																										
Datum:	20.12.2016																										
Sicht:	Legenplan																										
Maßstab:	1:2000																										
Blatt:	1																										

Stellungnahme Nr. 4 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	Abwägung	Abstimmung
<p>neu.sw Mein Stadtwerk®</p> <p>Neubrandenburger Stadtwerk GmbH Gesellschaftsform Verantwortlicher Ingo Meyer E-Mail: info@neu.sw Auftragsnr. Vertragsnr. E-Mail: info@neu.sw</p> <p>17094 Burg Stargard Mühlenstraße 3D 17094 Burg Stargard</p> <p>Technische Bewilligungen 10. Januar 2017</p> <p>Sehr geehrter Herr Granzow, die uns mit Schreiben vom 09.12.2016 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen von neu.sw, der TAB mbH und der neu-mediant GmbH. Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände bezüglich des o. g. Entwurfs zum B-Plan Nr. 19, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise. Unsere Stellungnahme zum Auftrag 0552/16 vom 21.04.2016 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten. Bei Verlegung auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Voraussetzung für die Erschließung des B-Plangebietes ist die unentgeltliche Bereitstellung der für die Medienverlegung erforderlichen Flächen und/oder Grundstücke durch die Stadt Burg Stargard und die entschädigungsfreie Ertragsübertragung der dazugehörigen Leitungsrechte zugunsten von neu.sw und der neu-mediant. Bei geplanten Neuanlagen sowie Ausweichanlagen sind die Mindestabstände zu Bestands- und Neuanlagen gemäß DMGW GW 125 einzuhalten und umzusetzen. Feste Überbauten von Medien der neu.sw/neu-mediant sind auszuschließen. Stromversorgung/Straßenbeleuchtung In dem benannten B-Plangebiet befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw. Gasversorgung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.04.2016. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit und bedarf keiner Ergänzungen. Wasserversorgung Das B-Plangebiet befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserversorgung.</p> 	<p>Zu Stellungnahme Nr. 4 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 10.01.2017</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>4. Absatz: Die Hinweise sind bereits im Entwurf berücksichtigt. Für die Verlegung einer neuen Regenwasserleitung ist eine 3m breite Fläche mit Leitungsrecht zu Gunsten des zuständigen Versorgungsunternehmens und der Stadt Burg Stargard mit dem Recht eine Regenwasserleitung zu verlegen und zu unterhalten festgesetzt. Alle anderen Leitungen sind innerhalb der Straßenverkehrsflächen zu errichten.</p> <p>Zu 5. Absatz: Die Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan. Sie werden bei der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Zu Stromversorgung /Straßenbeleuchtung:- Keine Hinweise</p> <p>Zu Gasversorgung: Die in der frühzeitigen Stellungnahme vom 21.04.2016 (siehe Anlage zur Stellungnahme Nr.4) gegebenen Hinweise wurden bereits im Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Zu Wasserversorgung: Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p>

<p>Trinkwasserversorgung folgende Versorgungsleitungen befinden sich im Nahbereich: - Am Brink PE 125 - Dorfstraße DN 80 GG</p> <p>Zur Versorgung des B-Plangebietes ist eine Netzerweiterung mit Ringschluss erforderlich. Geplante Versorgungsleitungen sind vorzugsweise in öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen.</p> <p>Bei Verlegung auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte entschädigungsfrei dinglich im Grundbuch zugunsten von neu.sw zu sichern.</p> <p>Die Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist nicht Bestandteil der öffentlichen Erschließung und muss separat durch jeden Grundstückseigentümer bei neu.sw/Netzservice beantragt werden.</p> <p>Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme entlang der Gemeindestraße nach Kreuzbruchhof ist ebenfalls unter Einhaltung der Mindestabstände gemäß GW 125 zu planen. In diesem Bereich befinden sich 2 Zubringerleitungen PE 180 und PE 225.</p> <p>Löschwasserversorgung Für die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassersystem kann derzeit eine Menge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bei einem maximalen Druckabfall auf 1,5 bar Versorgungsdruck im Versorgungsnetz bereitgestellt werden. Zur Absicherung der Löschwasserversorgung sind im Rahmen der Netzerweiterung zusätzliche Unterflurhydranten erforderlich, die nach den Grundsätzen der DVGW-Arbeitsblätter W 400-1 und W 405 angeordnet werden.</p> <p>Anmerkung zur Begründung Pkt. 3.6 – Löschwasserversorgung Das zitierte DVGW-Arbeitsblatt W 331 (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) und die in diesem Zusammenhang beschriebenen Abstandsmaße können nicht nachvollzogen werden. Die Absicherung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwassernetz erfolgt nach den Grundsätzen der DVGW-Arbeitsblätter W 400-1 und W 405.</p> <p>Abwasserentsorgung Es liegen seitens der TAB keine Einwände zum B-Plan Nr. 19 vor.</p> <p>Folgende Hinweise sind zu beachten!</p> <p>Schmutzwasser Die Einleitung des anfallenden Schmutzwassers aus dem B-Plangebiet Nr. 19 erfolgt in das vorhandene System des Wohngebietes Am Brink. Die genaue Einleitmenge ist in der Detailplanung zu definieren.</p> <p>Regenwasser Das anfallende Regenwasser der versiegelten Flächen des B-Plangebietes Nr. 19 wird über ein neu zu errichtendes RW-System sowie über eine neue Einleitstelle in das Gewässer Sannbruch abgeleitet.</p>	<p>Zu 2. Absatz: Der Hinweis auf die außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Trinkwasserleitungen wird in der Begründung ergänzt. Der Hinweis auf eine Netzerweiterung mit Ringschluss wurde bereits in die Begründung zum Entwurf übernommen.</p> <p>Zu 3. Absatz: Die Verlegung von Leitungen wird innerhalb der Straßenverkehrsflächen gesichert.</p> <p>Zu Absatz 4: Das Verlegen von Trinkwasserleitungen ist nicht auf privaten Wohngebietsflächen vorgesehen.</p> <p>Zu 5. Absatz: Der Hinweis zur Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist nicht B-Plan relevant.</p> <p>Zu 6. Absatz: Bei der weiteren Planung der Erschließung des Wohngebietes einschließlich der Bepflanzung auch außerhalb des Plangebietes werden die zutreffenden Regelwerke eingehalten.</p> <p>Zu Löschwasserversorgung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung Punkt 3.6 Löschwasserversorgung wird entsprechend den Hinweisen auf die <i>DVGW - Arbeitsblätter W 400-1 und W 405</i> geändert. Die Hinweise auf das DVGW Arbeitsblatt W 331 und die Abstandsmaße werden aus der Begründung heraus genommen.</p> <p>Zu Abwasserentsorgung: Zu Schmutzwasser: Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung Punkt 3.2 wird folgendermaßen geändert: <i>Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt zentral durch die Verlegung neuer Leitungen in den öffentlichen Straßenräumen des Plangebietes mit Anschluss an die örtliche Kanalisation in das Leitungssystem des Wohngebietes Sannbruch Ost - Straße Am Brink.</i></p> <p>Zu Regenwasser: Der Hinweis wurde bereits im Entwurf berücksichtigt und für die Ableitung des Regenwassers in Richtung Sannbruch und für die Verlegung einer Regenwasserleitung über das Wohngebiet eine 3,00 m breite Fläche mit Leitungsrecht festgelegt.</p>	
---	---	--

<p>tet. Die genaue Einleitmenge ist in der Detailplanung zu definieren und bedarf der Genehmigung durch die Stadt Burg Stargard. Des Weiteren muss für die Errichtung des neuen Kanals und der Einleitstelle Grunderwerb durch die Stadt Burg Stargard getätigt werden. Im Anschluss sind die dinglichen Leitungsrechte entschädigungsfrei zugunsten von neu.sw/TAB zu sichern.</p> <p>Hausanschlüsse Jedes Grundstück erhält eine Anschlussleitung mit Übergabeschacht. Für beide Medien ist ein Entwässerungsantrag durch den Bauherrn an die TAB zu stellen.</p> <p>Fernwärmeverteilung In dem benannten B-Plangebiet befinden sich keine Anlagen in Rechtsräterschaft von neu.sw.</p> <p>neu-medianet GmbH Der Punkt 3.5 Telekommunikation der Begründung ist in der Hinsicht anzupassen, dass durch die neu-medianet im B-Plangebiet eine Bereitstellung von Multi-Media-Diensten (Internet, Telefon, TV und Datendienste) mittels LWL erfolgt.</p> <p>Im Zuge der Erschließung des B-Plangebietes wird der vorhandene Bestand erweitert. Die neu-medianet ist frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Mit der Stellungnahme vom 21.04.2016 wurde der Bestand bereits übergeben. Mit dieser Stellungnahme erfolgt keine erneute Übergabe.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.</p> <p>Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrtrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Besein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.</p> <p>Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.</p> <p>Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH</p> <p> Henrik Arent</p> <p> Jens Urbanek</p>	<p>Zu Hausanschlüssen: Die Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan.</p> <p>Zu Fernwärmeverteilung: Keine Hinweise</p> <p>Zu neu -medianet GmbH: Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung folgendermaßen ergänzt: <i>Außerhalb des Plangebietes in der Straße Am Brink befindet sich Bestandsleitungen der neu-medianet GmbH. Für die Erschließung des Plangebietes muss dieser erweitert werden. Durch die neu-medianet GmbH erfolgt die Bereitstellung von Multi-Media-Dienste (Internet, Telefon, TV und Datendienste) mittels LWL (Lichtwellenleiter).</i></p> <p>Zu allgemeine Hinweise: Die allgemeinen Hinweise betreffen die Bauausführung und werden zur gegebenen Zeit berücksichtigt.</p>	
---	--	--

ANLAGE zu Stellungnahme Nr. 4 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH 2016	Abwägung	Abstimmung	
<p>neu.sw Mein Stadtwerk®</p> <p>Neubrandenburger Stadtwerke GmbH Geschäftsführung Vorstandsvorsitzender Ingrid Hagemann Telefon Aufsichtsrat Vorsitzende Doris Jägle Zentrum, Lehnitz, Straße 1 17094 Neubrandenburg Tel. 0379 3200-0 Fax 0379 320 114 www.nsw-sw.de info@nsw-sw.de</p> <p>Neubrandenburger Stadtwerke Sannbruch-Ost Bauwerk 100/101/102/103/104/105/106/107 BIC: NWBK33HAN Anzahl der Neubrandenburger Stadtwörter 182.134</p> <p>17094 08 137 07 70540</p> <p>Recher: 21. April 2016</p> <p>Amendement Jens Eickmann Technische Investitionen</p> <p>Stellungnahme zum Vorentwurf B-Plan Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch-Ost", Burg Stargard Unser Auftrag Nr.: 0552/16</p> <p>Sehr geehrter Herr Gramow,</p> <p>die uns mit Schreiben vom 17.03.2016 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen von neu.sw, der TAB mbH und der neu-mediant GmbH.</p> <p>Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände oder eigene Planungen bezüglich der o. B. Maßnahme, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise.</p> <p>Im Vorfeld der Erweiterung der Bebauung des B-Plangebietes müssen die Leistungen der vorhandenen Ver- und Versorgungsnetze überprüft werden, inwieweit diese für die geplante Erweiterung ausreichend dimensioniert sind. Gegebenenfalls müssen an den innerörtlichen oder vorgelagerten Ver- und Versorgungsnetzen Erweiterungen vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sind mit Kosten verbunden. Zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw ist ein Investitionsleistungsvertrag zu den Planungs- und Baukosten abzuschließen. Ausführungszeiten für Planungs- und Bauphasen sind zu beachten. Eine Koordinierung zwischen den Erschließungs- und Wohnbaumaßnahmen sind zwingend erforderlich.</p> <p>Die Anlagen der neu.sw/neu-mediant sind vorzugsweise im öffentlichen Bauraum unterzubringen. Bei Verlegung auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich im Grundbuch zugunsten von neu.sw/neu-mediant zu sichern.</p> <p>Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe ist zu verzichten. Das betrifft sowohl die Neupflanzungen im B-Plangebiet als auch Ausgleichpflanzungen außerhalb des B-Plangebietes. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und An-</p>	<p>Frühzeitige Stellungnahme der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 21.04.2016</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Zu dritter Absatz: Im Rahmen der Erarbeitung des B-Planes werden die Neubrandenburger Stadtwerke ein Ver- und Entsorgungskonzept erarbeiten, dass bis zum Satzungsbeschluss vorliegen wird.</p> <p>Zu vierter Absatz : Die Anlagen der Neu.sw/neu mediant werden im öffentlichen Raum untergebracht.</p> <p>Zu fünfter Absatz : Die Festsetzung der Anpflanzgebote berücksichtigt die vorhandenen Leitungen und Kabel. Aus diesem Grund wird auf das Anpflanzen von 5 Bäumen in der Quastenberger Straße verzichtet.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p>	

Seite 2 zum Schreiben von neu.sw

vom 21. April 2016

an Stadt Burg Stargard

Betreff Vorenhurf B-Plan Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch-Ost", Burg Stargard

Unser Auftrag Nr.: 0552/16

schlussleitungen/-kabeln festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Stromversorgung/Straßenbeleuchtung

In dem benannten B-Plangebiet befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

Gasversorgung

Dem B-Plan Nr. 19 wird prinzipiell zugestimmt, in der Quastenberger Straße und der Straße Am Brink befinden sich angrenzend an das gekennzeichnete Plangebiet Gasmitteldruckleitungen PE d 110 von neu.sw.

Zur Erschließung des B-Plangebietes ist eine Netzerweiterung mit Ringschluss in der Straße Am Brink sowie einer Ringleitung durch die geplante Straße A erforderlich.

Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Den geplanten Ersatzpflanzungen auf dem FS 20/12 wird nicht zugestimmt. Auf dem FS verläuft parallel zur Gemeindestraße eine Gasmitteldruckleitung PE d 110 sowie diverse Hausanschlüsse. Durch die geplanten Baumpflanzungen sind notwendige Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen nicht mehr gegeben.

Wasserversorgung

Das B-Plangebiet befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen.

Trinkwasserversorgung

Folgende Versorgungsleitungen befinden sich im Nahbereich:

- Am Brink PE 125
- Dorfstraße DN 80 GG

Zur Versorgung des B-Plangebietes ist eine Netzerweiterung mit Ringschluss erforderlich. Geplante Versorgungsleitungen sind vorzugsweise in öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen.

Die Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist nicht Bestandteil der öffentlichen Erschließung und muss separat durch jeden Grundstückseigentümer bei neu.sw/Netzservice beantragt werden.

Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Zu Stromversorgung/ Straßenbeleuchtung: keine Hinweise.

Zu Gasversorgung:

Die Begründung Punkt 3.4 wird folgendermaßen ergänzt:
*In der Quastenberger Straße und in der Straße am Brink befinden sich Gasmitteldruckleitungen PE d 110 von neu.sw. Zur Erschließung des Plangebietes ist eine Netzerweiterung mit Ringschluss in der Straße Am Brink sowie eine Ringleitung in der neuen Straße erforderlich.
Auf die Pflanzung von 5 Bäumen in der Quastenberger Straße wird zum Schutz der bestehenden Leitung verzichtet.*

Zu Wasserversorgung:

Der Punkt 3.1 der Begründung wird folgendermaßen ergänzt:
Zur Versorgung des Gebietes ist eine Netzerweiterung mit Ringschluss erforderlich.

	<p>Die Zubringerleitungen werden bei der Kompensationsmaßnahme entlang der Straße in Richtung Kreuzbruchhof berücksichtigt. Da es sich hier um Ergänzungspflanzungen einer vorhandenen Allee handelt, reihen sich die neuen Bäume in die Allee ein. Auf die Pflanzung von 5 Bäumen in der Quastenberger Straße wird zum Schutz der bestehenden Leitung verzichtet.</p> <p>zu Löschwasserversorgung: Der Punkt 3.6 der Begründung wird folgendermaßen ergänzt: <i>Für die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassersystem kann derzeit eine Menge von 48m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bei einem maximalen Druckabfall auf 1,5 bar Versorgungsdruck im Versorgungsnetz bereitgestellt werden. Zur Absicherung der Löschwasserversorgung sind im Rahmen der Netzerweiterung zusätzliche Unterflurhydranten erforderlich.</i></p> <p>zu Abwasserentsorgung: Die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH haben zwischenzeitlich bestätigt, dass die Anschlusspunkte für die Schmutzwasserentsorgung in den angrenzenden Straßen vorhanden sind. Innerhalb des Gebietes sind neue Leitungen zu verlegen. Für die Ableitung des Regenwassers wurden durch die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH mehrere Varianten mit folgenden Ergebnissen untersucht. Anschlüsse an vorhandene Netze sind wegen deren Überlastung nicht mehr möglich. Eine Versickerung ist auf Grund des vorhandenen Bodens ebenfalls nicht realisierbar. Somit wird eine neue Regenwasserleitung geplant, die in Richtung Sannbruch durch das Gebiet führen soll. Im Zuge der weiteren Planung muss die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Regenwassers in den Sannbruch eingeholt werden. Im Plan wird eine 3 m breite Fläche mit Leitungsrecht festgesetzt und textlich folgendermaßen ergänzt: Das Leitungsrecht besteht zu Gunsten des zuständigen Entsorgungsunternehmens und der Stadt Burg Stargard. Es umfasst die Befugnis, die Leitung zu verlegen und zu unterhalten.</p> <p>zu Fernwärmeverteilung: Keine Hinweise zu neu-medianet GmbH: Der Punkt 3.5 der Begründung wird folgendermaßen ergänzt. Außerhalb des Plangebietes in der Straße Am Brink befindet sich Bestand der neu-medianet GmbH. Für die Erschließung des Plangebietes muss dieser</p>		
--	--	--	--

Seite 3 zum Schreiben von neu.sw
vom 21. April 2016
an
Stadt Burg Stargard
Betreff Vorentwurf B-Plan Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch-Ost", Burg Stargard
Unser Auftrag Nr.: 0557/16

Die Kompensationsmaßnahme entlang der Gemeindestraße nach Kreuzbruchhof ist ebenfalls unter Einhaltung der Mindestabstände gemäß GW 325 zu planen. In diesem Bereich befinden sich 2 Zubringerleitungen PE 180 und PE 225.

Den geplanten Ersatzpflanzungen auf dem FS 20/12 wird nicht zugestimmt. Auf dem FS verläuft parallel zur Gemeindestraße eine Versorgungsleitung DN 80 GG. Durch die geplanten Baumpflanzungen sind notwendige Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen nicht mehr gegeben.

Löschwasserversorgung

Für die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassersystem kann derzeit eine Menge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bei einem maximalen Druckabfall auf 1,5 bar Versorgungsdruck im Versorgungsnetz bereitgestellt werden. Zur Absicherung der Löschwasserversorgung sind im Rahmen der Netzerweiterung zusätzliche Unterflurhydranten erforderlich.

Abwasserentsorgung

Aus derzeitiger Sicht werden sich die einzigen Anschlusspunkte für Schmutzwasser und der für Regenwasser in der Straße Am Brink befinden. Die Anschlusshöhen und Lagen stehen damit fest. Planungen der TAB sind derzeit nicht vorhanden und ebenfalls nicht in Realisierung. Der Abschluss eines Erschließungsvertrages ist erforderlich. Durch die zukünftigen Grundstückseigentümer sind Entwässerungsanträge zu stellen. Für Regenwasser sollte der maximale Verbleib auf den Grundstücken angestrebt werden, da die Kapazität der vorhandenen Anlagen begrenzt ist.

Fernwärmeverteilung

In dem benannten B-Plangebiet befinden sich keine Anlagen in Rechsträgerschaft von neu.sw.

neu-mediant GmbH

Angrenzend an das gekennzeichnete B-Plangebiet, in der Straße Am Brink befindet sich Bestand der neu-mediant. Dieser muss für die Erschließung des B-Plangebietes erweitert werden. Um eine frühzeitige Einbeziehung in die Planungen wird gebeten.

Allgemeine Hinweise

Diesem Schreiben werden keine Bestandsunterlagen beigelegt, da diese lediglich am Plangebiet angrenzen. Die Bestandsunterlagen werden im Zuge der Planungen übergeben.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschläge sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Besein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

erweitert werden.

Seite 4 zum Schreiben von neu.sw
vom 21. April 2016
an Stadt Burg Stargard
Betreff Vorentwurf B-Plan Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch-Ost", Burg Stargard
Unser Auftrag Nr.: 0552/16

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem Geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.


Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH


Henrik Arent


Jens Urbanek

Stellungnahme Nr. 10 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Abwägung	Abstimmung
<p style="text-align: center;">  Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern </p> <p> <small>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252 18011 Schwane</small> </p> <p> Stadt Burg Stargard Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard </p> <p> <small>Auskunft anerk. Telefon: 0385 588 79 681 e-mail: e.schanz@kulturrebe-mv.de Alterszeichen: 8465 42 Schwarz, den: 11.01.2016</small> </p> <p> Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 09.12.2016 Aktenzeichen kein Burg Stargard, Stadt Bebauungsplan Nr. 19 Erweiterung Sannbruch-Ost Hier eingegangen am 12.12.2016 </p> <p> Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: </p> <p> Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. </p> <p> Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG MV. </p> <p> Dr.-Ing. Michael Bednorz Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. </p>	<p>Zur Stellungnahme Nr. 10 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 11.01.2017</p> <p>Der Hinweis wurde bereits im Entwurf Punkt 6 berücksichtigt.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p>

Stellungnahme Nr. 11 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	Abwägung	Abstimmung
<p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 30, 18253 Gabelrow</p> <p>Stadt Burg Stargard Der Bürgermeister Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>Ihr Zeichen: Tilo Granzow Ihre Nachricht vom: 15.08.2016</p> <p>Bearbeiter: Brigitte Hein Az.: * Bitte stets angeben! - LUNG-1101-S10136-51002 Tel.: 03843 777-118 Fax: 03843 777-9118 E-Mail: brigitte.hein@lung.mv-regierung.de</p> <p>Datum: Gabelrow, 18. Jan. 2017</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p><u>Vorhaben:</u> Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard</p> <p><u>Abteilung:</u> Immissionschutz und Abfallwirtschaft</p> <p>Dezernat Lärm, physikalische Faktoren</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht des Lärmschützes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:</p> <p>[1] Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard, Vorentwurf vom 08.12.2016</p> <p>[2] Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard, Vorentwurf vom 08.12.2016</p> <p>Das LUNG sieht die Durchführung einer Schallimmissionsprognose mit Verweis auf die Stellungnahme vom 15.04.2016 nach TA Lärm in Bezug auf das nahegelegene Gewerbe für erforderlich an. Ein Ausfrieren schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf die geplante Wohnbebauung kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>J.-D. von Weyhe</p>	<p>Abwägung</p> <p>Zur Stellungnahme Nr. 11 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie vom 18.01.2017</p> <p>Die Forderung wird nicht berücksichtigt. Da keine konkreten Hinweise gegeben wurden, hat die Stadt Burg Stargard sich aber im Zuge dieser Abwägung mit der Problematik mit folgendem Ergebnis auseinander gesetzt: In der beiliegenden Liste wurden zur Übersicht die benachbarten Betriebe aufgeführt, ihre Abstände zu dem allgemeinen Wohngebiet und die notwendigen Abstände nach Abstandserlass Nordrhein Westfalen: Die nordöstlich an die außerhalb des Geltungsbereiches liegende vorhandene Wohnbebauung der Straße Quastenberg angrenzenden Handels- und Dienstleistungsbetriebe sind in einem Mischgebiet zulässig und somit für die geplante Wohnbebauung verträglich. Sie befinden sich in einem Abstand von mehr als 90 m zum geplanten allgemeinen Wohngebiet. Somit werden ausgehend von diesen Betrieben keine beeinträchtigenden Lärmimmissionen erwartet. In einem Abstand von 210 m befindet sich die Neubrandenburger Bunimetalhandels GmbH i.G., die mit Metallen im Sekundärrohstoffbereich, mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftliche Dienstleistungen, sowie mit Waren und Dienstleistungen (außer genehmigungspflichtigen) handelt. Bei einem Abstand von 210 m zu dem Lagerplatz der Metalle werden die nach Abstandserlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen geforderten 200 m zum geplanten Wohngebiet eingehalten.</p> <p>Auf Grund der verträglichen Nutzungen in der Nachbarschaft (Wohnnutzung und kleinere Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen werden keine grenzwertüberschreitenden Lärmimmissionen erwartet.</p> <p>Die angrenzenden Halle der ehemaligen LAFA GmbH steht zur Zeit ungenutzt leer. Nur der eingeschossige Anbau an die Werkhalle wird, unter Berücksichtigung der geplanten Wohnnutzung zeitlich eingeschränkt bis zum Jahr 2017 als Spielhalle betrieben.</p> <p>Bei einer Nachnutzung der Halle sind im Zuge der Bauanträge die Schallschutznachweise für die vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen zu erbringen.</p> <p>Störende Immissionen durch Verkehrslärm werden nicht erwartet.</p> <p>Es wird nicht zur Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 kommen. Vom Plangebiet selbst gehen keine die Nachbarschaft störenden Emissionen aus. Aus diesem Grund hält die Stadt Burg Stargard die Erarbeitung einer Schallimmissionsprognose für nicht erforderlich.</p>	<p>Abstimmung</p> <p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p>

Übersicht Gewerbetreibende und Abstand zum allgemeinen Wohngebiet und geforderter Abstand

laut Abstandsliste 2007 nach

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten

im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionschutz bedeutsame Abstände

(Abstandsclass)

Rdrl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1

v. 6.6.2007

Abstand	Abstand nach Abstandsliste	Betriebe
		<p>1. Basedow, Hans-Joachim; Niederhammer, Johann / Aqua - Sana-Service Trinkwasseranlagenreinigung GmbH Quastenberg 11 B, Burg Stargard OT Quastenberg Tel.: 21138 - Wartung, Regenerierung und Sanierung Brunnen-, Rohrleitungs- und Trinkwasseranlagen sowie Dienstleistungen und Handel mit allen damit verbundenen Produkten</p>
	200 m	<p>2. Kortüm, Fred; Lüthke, Thomas / Neubrandenburger Buntmetallhandels GmbH i.G. Quastenberg 14 B, Burg Stargard OT Quastenberg - Handel mit Metallen im Sekundärrohstoffbereich, Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftliche Dienstleistungen, sowie Handel mit Waren und Dienstleistungen (außer genehmigungspflichtigen)</p>
90 m	-	<p>3. Hofmann, Maik / STEEN Glas- und Gebäudereinigung GmbH Quastenberg 11 B, Burg Stargard OT Quastenberg - Gebäudereinigung, Außenanlagenpflege, Winterdienst</p>
90 m	-	<p>4. Hofmann, Maik / SHD Büro, Grundstücks- u. Gebäudeservice GmbH Quastenberg 11, Burg Stargard OT Quastenberg - Fachgroßhandel für Reinigungsmittel, -geräte, Außenanlagenpflege, Winterdienst, Lamellenreinigung Hauptniederlassung: Richartstraße 102, 12043 Berlin</p>
ca.270 m	-	<p>5. Waterstrat, Ronald Quastenberg 16, Burg Stargard OT Quastenberg Tel.: "039603-28625" - Installateur- und Heizungsbau</p>
ca.160m	-	<p>6. Wozniak, Jan Quastenberg 13 C, Burg Stargard OT Quastenberg Tel.: "01723427448" - Fliesen-, Platten-, Natursteinarbeiten, Trockenbau</p>
ca.90 m	-	<p>7. Hofmann, Antje Quastenberg 11 F, Burg Stargard OT Quastenberg - Friseur-Handwerk, Typenberatung und Styling, Vertrieb von Stylingprodukten und Accessoires, Nageldesign</p>
ca.170m	-	<p>8. Körl, Nicole Quastenberg 5, Burg Stargard OT Quastenberg - gebundener Versicherungsmittler nach §34 d Abs. 4 Gewerbeordnung</p>
50m	zeitlich befristet bis 2017	<p>9. Burstein, Helena Quastenberg 11c, Burg Stargard OT Quastenberg - Betrieb einer Spielhalle</p>



Kartenauszug - Geoportal
(kein amtlicher Auszug)

Quastenberg (134031)

Flur: 1

Maßstab: ca. 1: 2500

Datum: 31.01.2017

Stelle: Amt Stargarder Land, Nutzer: Granzow

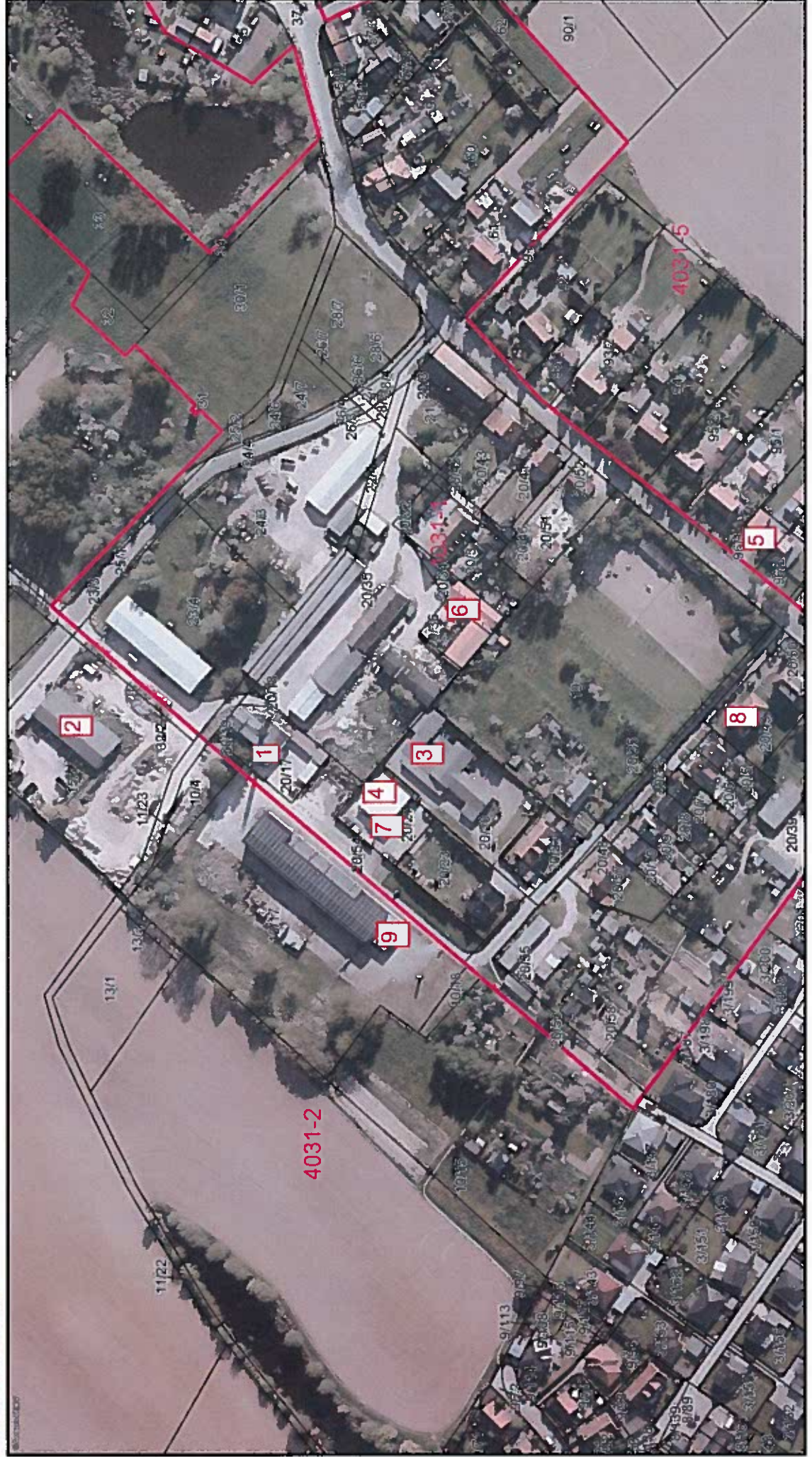


Landkreis Mecklenburgische Seenplatte


Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V 2013

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung, auch von Teilen, gelten Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.




Stellungnahme Nr. 12 Landesamt für innere Verwaltung M-V	Abwägung	Abstimmung
<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwein</p> <p>Amt Burg Stargard Bauamt Teschendorfer Chaussee 2b DE-17094 Burg Stargard</p> <p> bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@lav-mv.de Internet: http://www.verma-mv.de Az: 341 – TOEB201601111 Schwein, den 12.12.2016 </p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Nr.19 Erweiterung Sannbruch -Ost der Stadt Burg Stargard</p> <p>Ihr Zeichen: .</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel</p>	<p>Zur Stellungnahme Nr. 12 Landesamt für Innere Verwaltung M-V vom 12.12.2016</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p> <p>Der Landkreis wurde beteiligt.</p>	

Abwägung	Abstimmung
<p>Stellungnahme Nr. 13.1 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat</p>  <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Präsidentenstraße 43, 17033 Neubrandenburg</p> <p>Stadt Burg Stargard Mühlenstr. 30 17094 Burg Stargard</p> <p>Regionalstandort /Amt /SG Waren (Müllb) /Bauamt /Kreisplanung Auskunft ertelt: Juliana Frindt</p> <p>Zimmer 3.32 Zentrale 0395 057087 0 E-Mail: juliane.frindt@lk-seenplatte.de</p> <p>Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2454 Fax 0395 57087 65865</p> <p>Ihr Zeichen 09.12.2016 Ihre Nachricht vom 09.12.2016 Mein Zeichen 5127/2016-99507 Datum 03. Februar 2017</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard</p> <p>hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ beschlossen.</p> <p>Als ersten Verfahrensschritt führte die Stadt Burg Stargard bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 27.05.2016 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise.</p> <p>In der Sitzung der Stadtvertretung am 07.12.2016 wurde der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben vom 09.12.2016 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: 08.12.2016) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p>	<p>Zur Stellungnahme Nr. 13 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 03. 02.2017</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>
ja	nein
Enth.	

Stellungnahme Nr. 13.2 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung	Abstimmung	
		ja	nein
		Enth.	
<p>1. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Die Stadt Burg Stargard plant die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes „Sannbruch Ost“. Damit soll lt. Begründung die stellige Nachfrage nach Eigenheimstandorten gedeckt werden. Mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 schafft die Stadt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 15 Eigenheimstandorten. Eine dritte Verkehrsanbindung soll einen zusätzlichen Verbindungsweg schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 1,34 ha.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 17.12.2015 liegt mir vor. Danach entspricht die Aufstellung des Bebauungsplans den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard soll nach § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren geändert werden. Damit gilt Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>Eine Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ ist nach § 8 Abs. 3 Satz 2 nur dann erforderlich, wenn der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden soll. Sofern dies nicht geschehen soll, wäre die Satzung über den Bebauungsplan frühestens mit Wirksamwerden des (Teil-) Flächennutzungsplanes bekannt zu machen und in diesem Fall nicht genehmigungspflichtig. Verfahrensvermerk Nr. 11 sollte entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung ist mit maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt worden. Die Umsetzung des zweiten Vollgeschosses soll mit einem Drempele und einer festgelegten Traufhöhe von 4,20 m nur im Dachgeschoss möglich sein. Es wird argumentiert, dass sich die Festsetzung der Vollgeschosse am Bestand des Wohngebietes orientiert. Dies ist allerdings so nicht nachvollziehbar, da im Bebauungsplan Nr. 07 „Sannbruch Ost“ das Maß der baulichen Nutzung auf ein <u>Vollgeschoss</u> festgesetzt worden ist.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen sind sowohl auf dem Bebauungsplan als auch in der Begründung auf den aktuellen Stand zu bringen (BNatSchG – zuletzt geändert am 13.10.2016 durch Artikel 19 des Gesetzes).</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt nach § 4 Abs. 2. Verfahrensvermerk Nr. 7 sollte entsprechend angepasst werden. In der Nummerierung der Verfahrensvermerke ist Punkt 8 zweimal aufgeführt.</p>	<p>Zu 1. Allgemeines/Grundsätzliches</p> <p>Zu 4. zweiter Absatz: Der Hinweis wird beachtet. Der Verfahrensvermerk 11 wird folgendermaßen geändert: <i>Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im..... ortsüblich bekannt gemacht worden.</i></p> <p>Zu 4. dritter Absatz: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung der Traufhöhe orientiert sich am Bestand in der Straße Quastenberg und am Bestand des Wohngebietes Sannbruch. In der Begründung wird Sannbruch Ost durch Sannbruch geändert.</p> <p>Zu 4. vierter Absatz: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung und die Planzeichnung werden entsprechend geändert.</p> <p>Zu 4. vierter Absatz: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Verfahrensvermerke werden korrigiert.</p>		

Stellungnahme Nr. 13.3 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung	Abstimmung		
		Zu II Bedenken, Anregungen und Hinweise	ja nein Enth.	
<p> II. Bedenken, Anregungen und Hinweise Naturschutz Ergänzung zu den Stellungnahmen vom 24.05.2016 und 27.06.2016 (AZ 1347/2016-501) Nach Prüfung zum Entwurf zur Satzung des Bebauungsplanes Nr.19 „Erweiterung Sannbruch Ost“ der Stadt Burg Stargard mit Stand vom 08.12.2016 im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung ergeht aus naturschutzfachlicher Sicht nachfolgende Stellungnahme. Die Aufstellung der Satzung des B-Plans ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V verbunden. Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen, bzw. unvermeidbare Eingriffe gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Der im Entwurf des Umweltberichtes durchgeführten Ausgleichsbilanzierung vom 08.12.2016, erstellt durch die Firma A & S GmbH Neubrandenburg, kann teilweise zugestimmt werden: Grundsätzlich ist der Kompensationsumfang durch die Anpflanzung von 3x verpflanzten Hochstämmen, 16 bis 18 cm Stammumfang, bei Obstbäumen 10 bis 12 cm zu erfüllen (Baumschutzkompensationserlass Pkt. 3.1.8 bzw. Hinweise zur Eingriffsregelung –LUNG 1989). Dies ist im Planentwurf sowie im Umweltbericht zu berücksichtigen (Ausgleichsmaßnahme Nr.-5.5 und 5.6 in den textlichen Festsetzungen/Umweltbericht 7.2.3.2 Maßnahme 5) In der vorgelegten Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (Seite 30-32 des Umweltberichtes, Nr. 7.2.3.1) wurde ein Kompensationsbedarf von 7444,00 m² Flächenäquivalenten errechnet. Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzung einer 4,0 m breiten 1-reihigen Hecke aus einheimischen Sträuchern (A1) • Anpflanzung einer einreihigen Hecke 77x6 m, (A2) • Anpflanzung eines einheimischen Laub- oder Obstbaumes je 200 m² der Grundstücksfläche (61 x 25m²/Grundstück • Anpflanzung von 6 Laubbäumen entlang der Straße am Brink gemäß den Pflanzbedingungen des Baumschutzkompensationserlass Pkt. 3.1.8 bzw. Hinweise zur Eingriffsregelung –LUNG 1989 • Anpflanzung von 25 Bäumen als Ergänzung der Allee entlang der Gemeindefraße nach Kreuzbruchhof, Flur 6, FS 13/1 der Gemarkung Burg Stargard gemäß dem Baumschutzkompensationserlass Pkt. 3.1.8 bzw. Hinweise zur Eingriffsregelung –LUNG 1989 Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung macht sich die Fällung von 10 gesetzlich geschützten Bäumen im Geltungsbereich erforderlich. Für die zu fällenden Bäume sind gemäß dem Baumschutzkompensationserlass 13 Bäume neu zu pflanzen (Pflanzstandort: Gemarkung Burg Stargard, Flur6, Flurstück 13/1). Diese sind entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses umzusetzen (s. 3.1.8 Baumschutzkompensationserlass). Einer gesonderten Genehmigung zum Fällen der Bäume bedarf es nicht. Die Fällung wird mit der Genehmigung des B-Planes geregelt. </p>	<p> Zu II Bedenken Anregungen und Hinweise Zu Naturschutz: Zu Vierter Absatz :Dem Hinweis wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen 5.2, 5.3, 5.5 und 5.6 im Textteil B des Planes und die Begründung werden entsprechend mit den Forderungen 3x verpflanzt und der Stammumfang der Laubbäume auf 16-18 cm geändert. </p>	<p> ja </p>	<p> nein </p>	<p> Enth. </p>

Stellungnahme Nr. 13.4 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung	Abstimmung	
		ja	nein
		Enth.	
<p>Artenschutz</p> <p>Als Bestandteil des Umweltberichtes war ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, da bei der Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden können. In diesem Fachbeitrag war zu prüfen, ob durch die Planung streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und einheimische, wildlebende Vogelarten beeinträchtigt werden können. Im vorliegenden Ergebnisbericht wurden die entsprechenden Artengruppen im Rahmen einer Potentialanalyse untersucht und entsprechende Schutzmaßnahmen empfohlen. Die Einhaltung der unter „Hinweise“ aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zwingend erforderlich, so dass sie nicht nur als Hinweise, sondern in den textlichen Festlegungen aufzunehmen sind.</p> <p>Abfallrecht/Bodenschutz</p> <p>In Pkt. 6.0 „Hinweise für die weiterführende Planung...“ unter Altlastverdachtsflächen (Bodenschutz) in Satz 2 bitte folgende Änderung einarbeiten:</p> <p>„unverzüglich die untere Abfallbehörde“ in „unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde“</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Es ist die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Oberflächenwasser geplant. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Denkmalpflegerische Belange von Baudenkmalen werden durch die Planung weder berührt, noch sind gegenwärtig Bodendenkmale im Gebiet des o.g. Vorhabens bekannt. Hinweise zum Umgang mit unbekanntem Bodendenkmalen sind in die textlichen Hinweise ausreichend eingearbeitet worden.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 7.2.1.7 ist der bestehende Text durch folgende Nachricht zu ergänzen:</p> <p>„Es können jedoch jederzeit archäologische Funde oder Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege / Landesarchäologie in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“</p>	<p>Zu Artenschutz: Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis Nr. 2 auf die Vermeidungsmaßnahme wird neu als Punkt 5.11 folgendermaßen festgesetzt:</p> <p>5.11 Zur Vermeidung der Beseitigung der Nester bzw. Lebensstätten sowie der Tötung überwinternder Zauneidechsen hat die Baufeldfreimachung in der Zeit vom 15. Juli bis zum 30. September zu erfolgen.</p> <p>Zu Abfallrecht/Bodenschutz: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis Nr. 2 wird folgendermaßen geändert:</p> <p>2. Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderung ergeben, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.</p> <p>Zu Wasserwirtschaft: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung Punkt 3.2 wird folgendermaßen geändert:</p> <p>In der Phase der Erschließungsplanung ist die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Sannbruch bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen.</p> <p>Zu Denkmalschutz: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung Punkt 7.2.1.7 wird folgendermaßen ergänzt:</p> <p>Es können jederzeit archäologische Funde oder Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Werden bei Erarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archäologische Funde auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufälligen Zeugen den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landratsamt eine Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.</p> <p>Eine Beratung erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege</p>		

Abwägung		Abstimmung	
		ja	nein
<p>Stellungnahme Nr. 13.5 Landkreises Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Außenstelle Neustrelitz, Frau Schanz, Tel. 0385-58879681).</p> <p>Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestalten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).*</p> <p>Brandschutz</p> <p>Der ausgewiesene Löschwasserbedarf ist nicht ausreichend. Der Bebauungsplan hat keine Einschränkungen auf die Baukonstruktion erlassen, es werden Häuser der Gebäudeklasse 1 errichtet. Für diese Gebäudeklasse werden keine Anforderungen an den baulichen Brandschutz gestellt. Es sind Häuser ohne feuernehmende Umfassungswände und als Ausnahme mit weicher Bedachung möglich, hier ist die Gefahr der Brandausbreitung nach W 405 nicht mehr klein, dadurch ist ein Bedarf von 96 m³/h zu sichern.</p> <p>Durch fehlende Parkplätze in dem Gebiet darf die Grundforderung des § 14 LBauO MV nach der Möglichkeit der wirksamen Löschmaßnahmen nicht eingeschränkt werden. Bei Erfordernis sind verkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen. Die private Verkehrsfläche muss die Bedingungen des § 4 LBauO MV erfüllen (öffentlich rechtlich gesichert). Auf die Kennzeichnung der Straßen und Nummerierung der Häuser wird zur Orientierung von Rettungskräften hingewiesen.</p> <p>III. Sonstiges</p> <p>In der Planzeichnung sollten der Gemarkungsname, die Flurbezeichnung und alle dargestellten Flurstücke mit aufgeführt sein.</p> <p>Erfahrungsgemäß mache ich vorsorglich darauf aufmerksam, dass der Zeitpunkt der Ausfertigung der Satzung nicht nach dem Datum der Schlussbekanntmachung liegen darf, da damit ein Bekanntmachungsfehler vorliegt. Dieser kann nur auf dem Wege der Neubekanntmachung der Satzung nach Ausfertigung geheilt werden.</p> <p>Im Auftrag  Karola Rackow</p>	<p>Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Außenstelle Neustrelitz, Frau Schanz).</p> <p>Zu Brandschutz: Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Absicherung des Löschwasserbedarfs von 96 m³/h erfolgt aus dem Trinkwassernetz über Hydranten und aus dem ca. 200 m entfernt liegendem Gewässer Sannbruch. Die Begründung Punkt 3.6 wird entsprechend geändert. Der Hinweis auf die öffentlich rechtliche Sicherung der privaten Verkehrsfläche wird zur gegebenen Zeit berücksichtigt.</p> <p>Zu III Sonstiges: Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Planzeichnung wird um die entsprechenden Angaben zum Geltungsbereich ergänzt.</p>	ja	nein
		Enth.	



Stellungnahme Nr. 15 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Abwägung	Abstimmung
<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p> <p><i>11. Jan. 2017</i> <i>DKS ea</i></p> <p>LEINERANGEN</p> <p>StALU Mecklenburgische Seenplatte Neudorfzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg</p> <p>Telefon: 0395 030 69 105 Telefax: 0395 030 69 160 E-Mail: lin@stalaum.mv-regierung.de</p> <p>Beauftragte von: Frau Hinkel Geschäftszeichen: StALU MS 12.c.-020/15172; Reg.-Nr. 264 - 16 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Neubrandenburg, 09.01.2017</p> <p>Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ Stadt Burg Stargard Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB Ihr Zeichen: Granzow</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Aus Sicht der Abteilungen Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung gibt es zum angezeigten Bebauungsplanentwurf keine Einwände.</p> <p>2. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>Das Vorhaben wurde im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) geprüft.</p> <p>Es berührt weder ein meiner Zuständigkeit unterliegendem Gewässer noch liegt es innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes.</p> <p>Auch erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS im Bereich des geplanten Vorhabens.</p> <p>Durch mich wahrzunehmende Belange sind deshalb nicht betroffen.</p> <p>Ob eine Altlast im Planungsbereich besteht, ist über das Altlastenkataster des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p>	<p>Zur Stellungnahme Nr. 15 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 09.01.2017</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p> <p>Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde beteiligt.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p>

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus Immissions-
schutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Linke
Amtsleiter

Stellungnahme Nr. 20 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Abwägung	Abstimmung
<p> Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra 3</p> <p> Infrastruktur Wir. Dienen. Deutschland.</p> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 200 53123 Bonn Postfach 29 83 53019 Bonn Telefon +49 (0)228 5504-5463 Telefax +49 (0)228 5504-5463 Fax +49 (0)228 5504-5463 E-Mail: BAUDSWT@bundeswehr.org</small></p> <p>Stadt Burg Stargard Der Bürgermeister Mühlensstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>Aktuelle Infra 3 – 45-60-00 Beauftragter: Herr G. Schmidt Zeichen: I-263-16-BBP</p> <p>Per E-Mail Betreff: 15. Dezember 2016</p> <p><small>STADT Anforderung einer Stellungnahme hier: Abgabe einer Stellungnahme zu BPP 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ Ihr Schreiben vom 09.12.2016, Ihr Zeichen: ohne ANNEHME</small></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter: Wohnbebauung mit bis u II Vollgeschossen. Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Verteidigungsanlage Cölpin diese ist vom Vorhaben nicht betroffen. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass es im geplanten Bebauungsgebiet „Sannbruch-Ost“ in Burg Stargard zu Lärmimmissionen kommen kann, die vom ca. 2040 Meter entfernten Standortübungsplatz Neubrandenburg verursacht werden können.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag G. Schmidt</p>	<p>Zur Stellungnahme Nr. 20 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 15.12.2016</p> <p>Keine Einwände bzw. Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die von der Nutzung des Truppenübungsplatz ausgehenden Lärmimmissionen beeinträchtigen die geplanten Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht.</p> <p>Der Standortübungsplatz Neubrandenburg Kreuzbruchof ist im Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard als Sonstiges Sondergebiet Bund nach § 11 BauNVO dargestellt. Er ist ca. 360 ha groß und befindet sich ca. 2040 m vom Plangebiet entfernt.</p> <p>Die Störbergrenze des Truppenübungsplatzes (die in diesem Gebiet zulässigen Nutzungen und damit die von diesem Gebiet maximal ausgehenden Auswirkungen) wurde in bisherigen rechtskräftigen Planungen einem Gewerbegebiet gleichgesetzt. Für dieses Gebiet gelten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 tags 65 dB und nachts 50-55 dB.</p> <p>Laut DIN 18005 Schallschutz im Städtebau sind für das geplante Mischgebiet tags 60 dB und nachts 45 dB, für das geplante allgemeine Wohngebiet tags 55 dB und nachts 40 dB einzuhalten.</p> <p>Laut Tabelle 2 der DIN 18005 -Abstand, der vom Rand eines geplanten Industrie- oder Gewerbegebietes ohne Geräuschkontingentierung bei ungehinderter Schallausbreitung (freie Sichtverbindung) etwa eingehalten werden muss, um einen vorgegebenen Beurteilungspegel nicht zu überschreiten sind bereits bei einem Abstand von weniger als 2000 m die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p>

ANLAGE 2: Stellungnahmen ohne Bedenken und Hinweisen

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern**

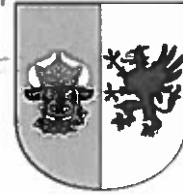
Abteilung 5

Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Neubrandenburg

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg

EMWEGANGEL
12. Jan. 2017
DMS Bau



Stadt Burg Stargard
Mühlenstr. 30
17094 Burg Stargard

bearbeitet von: Frau Jungstand
Telefon: (0395) 380 - 59652
E-Mail: Karin.Jungstand
@lagus.mv-regierung.de

Az: LAGuS5010-1-10519-30-2017

Neubrandenburg, 10.01.2017

**Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung
Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Süd, Neubrandenburg**

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt
Burg Stargard vom 08.12. 2016**

Ihr Schreiben vom 09.12.2016

Sehr geehrter Herr Granzow,

aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, bestehen keine Bedenken und Hinweise zum eingereichten Entwurf des Bebauungsplans, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den vorgelegten Entwurf nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Karin Jungstand
Jungstand

Von: Laubner, Irina [<mailto:irina.laubner@e-dis.de>]
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2017 09:46
An: Tilo Granzow <t.granzow@stargarder-land.de>
Betreff: Stellungnahme zum B-Plan Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch Ost"

Sehr geehrter Herr Granzow,

durch Jahreswechsel und Krankheit ist der Termin 11.01.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme verstrichen.
Wir haben am 31.03.2016 in der Bestandsplanauskunft Alt 324/2016 bereits unsere Stellungnahme abgegeben.

Die Vorbereitungen zur Verlegung von Niederspannungskabeln in den Anliegerstraßen haben wir getroffen.
Ein entsprechender Planungsauftrag für nun auch für die innere Erschließung erteilt.

Aus Sicht der e.dis gibt es keine Einwände zum B-Plan.

Mit freundlichen Grüßen
Irina Laubner

NR-M-M RB Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze Müritz-Oderhaff
T 0 39 61-22 91-3060
Irina.Laubner@e-dis.de

E.DIS AG
Holländer Gang 1
17087 Altentreptow
www.e-dis.de

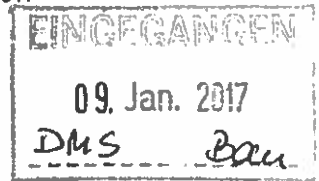
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König
Vorstand: Dr. Alexander Montebaur (Vorsitzender), Manfred Paasch, Dr. Andreas Reichel
Sitz: Fürstenwalde/Spree, Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB 7488
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.



Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg · 17019 Neubrandenburg · Postfach 10 11 33

Abt.-Zeichen: **Wirtschaftsförderung**
Ansprechpartner: **Herr Hafemeister**
Telefon: **0395 – 5593 131**
Fax: **0395 – 5593 169**
E-Mail: **hafemeister.jens@hwk-omv.de**
Datum: **06.01.2017**

**Stadt Burg Stargard
Herr Granzow
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard**



Bebauungsplan Nr.19 "Erweiterung Spannbruch-Ost" der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrter Herr Granzow,

mit Schreiben vom 09.12.2016 ist die Handwerkskammer gemäß § 4 Absatz 1 BauGB über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.19 "Erweiterung Spannbruch-Ost" der Stadt Burg Stargard informiert und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gebeten worden.

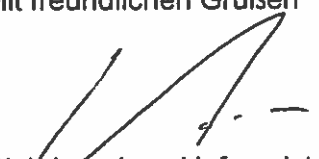
Wir teilen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

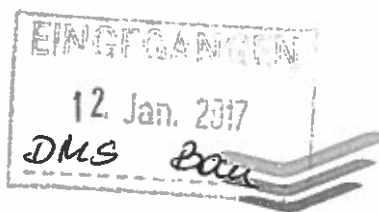

Dipl.-Ing. Jens Hafemeister
Technischer Betriebsberater

Hauptverwaltungssitz Rostock:
Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock
Telefon: 0381 4549-0
Telefax: 0381 4549-139
Bankverbindung:
Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG
BLZ 130 900 00, Kto. 10 84 127
IBAN DE91 1309 0000 0001 0841 27
BIC GENODEF1HR1
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg:
Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 5593-0
Telefax: 0395 5593-169
Bankverbindung:
Raiba Seenplatte eG
BLZ 150 616 18, Kto. 1 569 422
IBAN DE37 1506 1618 0001 5694 22
BIC GENODEF1WRN
E-Mail: info@hwk-omv.de
Internet: <http://www.hwk-omv.de>

Im Auftrag der



Im Auftrag der



GDMcom

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

**Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30 (Rathaus)
17094 Burg Stargard**

**Ansprechpartner:
Frank Löbner**

**Tel.: (0341) 3504-422
Fax: (0341) 3504-100
leitungsauskunft@gdmcom.de**

**Ihr Zeichen: Tilo Granzow
09.12.2016
Unser Zeichen: GEN / Loe
06094/16/00
PE-Nr.: 22595/16**

11.01.2017

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

*Bebauungsplan Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch-Ost" der Stadt Burg Stargard
Entwurf
Unsere Registriernummer: 06094/16/00*

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“)** und der **VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“)**, beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

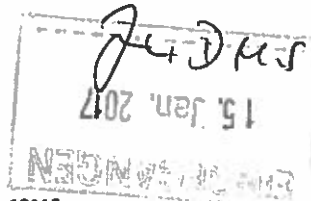
Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung**

**Frank Löbner
Sachbearbeiter
Auskunft/Genehmigung**



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115
Berlin

Stadt Burg Stargard
Herr Granzow
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Eigentumsmanagement
DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

☉ S1; S2; S25 bis Nordbahnhof
☐ U6 bis Naturkundemuseum
➡ M8

Sylvia Mangold
Tel.: 030-29757360
Fax: 030-29757245
sylvia.mangold@deutschebahn.com
Zeichen: FS.R-O-L(A) Ma
TÖB-BLN-16-5475

09.01.2017

**Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Granzow,

mit Schreiben vom 09.12.2016 haben Sie uns gebeten, zur o.a. Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.

Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben.

Dazu gehört u.a. die Einleitung verfahrenstechnischer Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen.

Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplans der Stadt Burg Stargard östlich der Bahnstrecke: (6088) Berlin-Gesundbrunnen - Neubrandenburg - Stralsund abseits liegt.





2/2

Durch den Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes sind uns weder Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt, noch zukünftige Planungen unseres Unternehmens mittels der vorgelegten Unterlagen erkennbar.

Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wiesner', is written over the printed name 'I.V. Wiesner'.

I.V. Wiesner

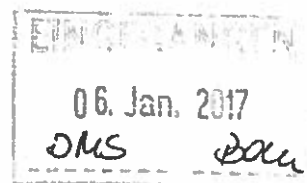
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mangold', is written over the printed name 'I.A. Mangold'.

I.A. Mangold



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik



IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard
Leiter Bau- und Ordnungsamt
Herrn Tilo Granzow
Mühlenstraße 30
19094 Burg Stargard

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

4. Januar 2017

**Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Granzow,

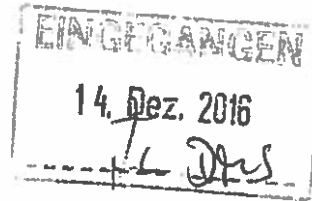
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2016, mit dem Sie um Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen oder Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marten Belling





Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 · 19051 Schwerin

Stadt Burg Stargard
Bau- und Ordnungsamt
Mühlenstr. 30

17094 Burg Stargard

Kontakt: Eila Karitzki-Krischke
Telefon: 0385/59266-31
Fax: 0385/59266-69
E-Mail: PlanungNE3Schwerin.de@vodafone.com
Datum: 12/13/2016

Stadt Burg Stargard, Bebauungsplan Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch-Ost", Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahme Nr.: S41104, Ihre Referenzen: Tilo Granzow

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12/9/2016.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



16

EINGEGANGEN
 20. Dez. 2016
 DMS BOC

Forstamt Neustrelitz

Forstamt Neustrelitz · Wilhelminenhof 6 · 17237 Blumenholz

Stadt Burg Stargard
 Bau- und Ordnungsamt
 Mühlenstraße 30
 17094 Burg Stargard

Bearbeitet von: Herr Knoll
 Telefon: 0 3 98 1/ 23 95 16
 Fax: 0 3 98 1/ 23 95 24
 e-mail: detlev.knoll@lfoa-mv.de

V. USt-ID Nr.: DE 814 521 705

Aktenzeichen: 7444.382
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Blumenholz, den 16.12.2016

**Bebauungsplan Nr.19 der Stadt Burg Stargard „Erweiterung Sannbruch-Ost“
 Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB**

- Ihr Schreiben vom 09.12.2016
- Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Granzow,

der Vorstand der Landesforstanstalt M/V hat mich zuständigkeitshalber mit einer Stellungnahme zu der o.g. Aufstellung des B-Plans beauftragt. Bezugnehmend auf die Planungsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Das B-Plansatzungsgebiet liegt im Hoheitsbereich des Reviers Tannenkrug des Forstamtes Neustrelitz.

Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern hat als untere Forstbehörde bei ihrer Stellungnahme die Einhaltung des Landeswaldgesetzes M/V und forstliche Belange zu prüfen.

Gemäß § 20 Abs.(1) Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juli 2011 (GVBl. M-V S.870) ist „...zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten...“

Bei der Umsetzung des B-Plans Nr. 19 der Stadt Burg Stargard sind forstliche Belange nicht betroffen. Das gilt ebenso für die beabsichtigten Ausgleichspflanzungen.

Die die nächstgelegene Waldfläche ist der ca. 370 m südlich gelegene „Märchenwald“ (Gemarkung Burg Stargard, Flur 10, Flurstück 41). Geplante Erstaufforstungen in der Nähe des B-Plansatzungsgebietes sind nicht bekannt.

Ich stimme den o.g. Vorhaben zu.

Mit freundlichem Gruß
 im Auftrag

Matthias Puchta
 Forstamtsleiter



Geschäftsführender Vorstand:
 Thomas Fischer
 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
 – Anstalt des öffentlichen Rechts –
 Fritz- Reuter- Platz 9
 17139 Malchin

Bankverbindung:
 Deutsche Bundesbank
 BLZ: 150 000 00 (Inland)
 Konto: 150 01530
 BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
 IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
 E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
 Internet: www.wald-mv.de

Straßenbauamt Neustrelitz

EINGEGANGEN
30. Dez. 2016



Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

Stadt Burg Stargard
- Bau- und Ordnungsamt
Mühlenstraße 30

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (0 39 81) 460-311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Az: 1331-555-23

17094 Burg Stargard

Neustrelitz, 28. Dezember 2016
Tgb.-Nr. 2946 /16

Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Granzow

die Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum B-Plan Nr. 19 der Stadt Burg Stargard mit dem Stand 08. 12. 2016.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

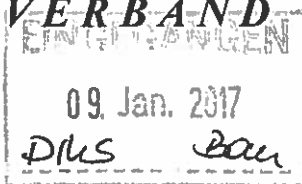
Hans-Joachim Conrad

WASSER - UND BODENVERBAND

"Obere Havel / Obere Tollense"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Ihlenfelder Str. 119, 17034 Neubrandenburg



Neubrandenburg, 6. Januar 2017

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter:
Herr Pfeiffer

Durchwahl:
03 95 / 455 044 12

Aktenzeichen:
StaglaburgStargBB19SannOst06012016

- 1. **Bezug:** Ihr Schreiben vom: 09.12.2016
Ihr Aktenzeichen: ohne
- 2. **Betrifft:** Bebauungsplan Nr.19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2
Abs. 2, § 3 Abs.2 sowie § 4 Abs.1 und 2 BauGB
- 3. **Art der Maßnahme:** Erweiterung des Wohngebietes „Sannbruch-Ost“
- 4. **Arbeitsunterlagen:** Anschreiben vom 09.12.2016, B-Plan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“
Begründung zum Entwurf Stand 08.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

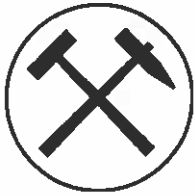
im Gebiet des B-Plan Nr.19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ befinden sich nach unserem Kenntnisstand keine Gewässer, die in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense" liegen.

Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für das Bebauungsgebiet bedeutsam sein könnten, sind vom Wasser- und Bodenverband nicht vorgesehen.

Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung.

Mit freundlichem Gruß

A. Kloth
Geschäftsführerin

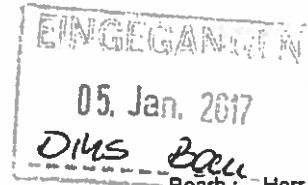


Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Stadt Burg Stargard
Bau- und Ordnungsamt
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard



Bearb.: Herr Blietz

Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3711/16

Az. 512/13071/607-16

Ihr Zeichen / vom
12/9/2016

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 41

Datum
1/4/2017

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch-Ost" der Stadt Burg Stargard

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Olaf Blietz

**Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich Neubrandenburg**



Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard
Der Bürgermeister
Mühlenstr.30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter: Herr Dittert
Tel.: 0395/38087812
AZ: Z274-NB-B 1028-05-74/16

Neubrandenburg, 28.12.2016

Bauleitplanung

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange (TÖB) im
Bauleitverfahren nach §§ 2(2), 3(2) und 4(1,2) des Baugesetzbuches (BauGB 2004)
in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004
(BGBl S. 1359)**

hier: Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard

Ihr Schreiben vom 09.12.2016 mit Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem
Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes
Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

J.V. Dittert

Lindenau

Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

nur per E-Mail

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

t.granzow@stargarder-land.de
amt@stargarder-land.de

BEARBEITET VON Herr Obitz

TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)

FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20

E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de

DATUM 02. Januar 2017

BETREFF **Bebauungsplan Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch-Ost" der Stadt Burg Stargard**

BEZUG Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2016
Mein Schreiben vom 15. April 2016 GZ: Z 2316 B - BB 18/2016 - B 110001

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 107/2016 - B 110001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1, 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 15. April 2016 GZ: Z 2316 B - BB 18/2016 - B 110001.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE 76 130 000 00 00 130 010 33, BIC: MARKDEF 1130

ÖPNV: Buslinie 2 (Dänholm)



www.zoll.de

Stellungnahme Nr. 29 Hauptzollamt Stralsund	Abwägung	Abstimmung
<p><i>frühzeitige Stellungnahme</i></p> <p>Hauptzollamt Stralsund</p> <p>POSTANSCHRIEB: Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18479 Stralsund TUUF per E-Mail</p> <p>Stadt Burg Stargard Mühlensstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>lg.ranzow@stargarder-land.de am@stargarder-land.de</p> <p>BEARBEITET VON: Herr Obatz</p> <p>TEL. 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL postfach2264@stargard.zoll.tuuf.de D/T/M 15. April 2016</p> <p>ZOLL</p> <p>Bebauungsplan Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch-Ost" der Stadt Burg Stargard</p> <p>Ihr Schreiben vom 17. März 2016</p> <p>Z 2316 B - BB 18/2016 - B 110001 (auf Antwort (bzw. Ergänzung))</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erhebe ich aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch-Ost" der Stadt Burg Stargard.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhmig</p>	<p>TOB Nr. 29 Hauptzollamt vom 15.04.2016</p> <p>Keine Hinweise</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p>

EINGEGANGEN
23. Dez. 2016
J. DMS

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Frau Zimmermann

Telefon:
0698062-5018

E-Mail:
Gabriele.Zimmermann@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/18.01.02/279/16

Fax:
0698062-11919

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 22. Dezember 2016

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

hier: **Bebauungsplan Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch-Ost" der Stadt Burg Stargard**

Ihr Schreiben vom 15.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage

i.V. J. Köpcke
Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de

Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91, 14532 Stahnsdorf, Tel.: 0698062-0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 10700813 KPMG)





GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Stadt Burg Stargard
Herr Granzow
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

per E-Mail an: t.granzow@stargarder-land.de

Dimitrius Bach	Tel. 0561 934-1372	DBa / 2016.09995	Kassel, 13.12.2016
Leitungsrechte und -dokumentation	Fax 0561 934-2369 leitungsanskunft@gascade.de		

**Bebauungsplan Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch-Ost" der Stadt Burg Stargard
- Ihr Schreiben vom 09.12.2016 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.02337.16**

Sehr geehrter Herr Granzow,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Unter <https://portal.bil-leitungsanskunft.de> steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsanskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter <http://bil-leitungsanskunft.de>.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Dimitrius Bach

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher



Stargarder Land

Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Herr Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	12. Dezember 2016

Stellungnahme der Gemeinde Groß Nemerow zum Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Groß Nemerow stimmt gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Stegmann
Bürgermeister
Gemeinde Groß Nemerow

Amtsangehörige Gemeinden: Stadt Burg Stargard, Cammin, Cöpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt

Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard · Telefon (03 96 03) 2 53 -0 · Telefax (03 96 03) 2 53 42

Bankverbindung

Konto-Nr. 300 140 82 · BLZ 150 517 32 · Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

IBAN = DE48 1505 1732 0030 0140 82
BIC = NOLADE21MST
GlaubeID = DF7477700000034042

29

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher



Stargarder Land

Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Herr Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	12. Dezember 2016

Stellungnahme der Gemeinde Holldorf zum Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Holldorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Borghardt
Bürgermeister
Gemeinde Holldorf

Amtsangehörige Gemeinden: Stadt Burg Stargard, Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt

Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard · Telefon (03 96 03) 2 53 -0 · Telefax (03 96 03) 2 53 42

Bankverbindung

Konto-Nr. 300 140 82 · BLZ 150 517 32 · Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

IBAN = DE48 1505 1732 0030 0140 82
BIC = NOLADE21MST
GlaühierID = DF7477700000034047

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher



Stargarder Land

Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Herr Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	12. Dezember 2016

Stellungnahme der Gemeinde Lindetal zum Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lindetal stimmt gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Kroh 
Bürgermeisterin
Gemeinde Lindetal

Amtsangehörige Gemeinden: Stadt Burg Stargard, Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holidorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt

Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard · Telefon (03 96 03) 2 53 -0 · Telefax (03 96 03) 2 53 42

Bankverbindung

Konto-Nr. 300 140 82 · BLZ 150 517 32 · Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

IBAN = DE48 1505 1732 0030 0140 82
BIC = NOLADE21MST
GläubigerID = DF7477700000034042

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher



Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Herr Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	12. Dezember 2016

Stellungnahme der Gemeinde Pragsdorf zum Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pragsdorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Beitz
Bürgermeister
Gemeinde Pragsdorf

Amtsangehörige Gemeinden: Stadt Burg Stargard, Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holidorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt

Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard · Telefon (03 96 03) 2 53 -0 · Telefax (03 96 03) 2 53 42

Bankverbindung

Konto-Nr. 300 140 82 · BLZ 150 517 32 · Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

IBAN = DE48 1505 1732 0030 0140 82
BIC = NOLADE21MST
GläubigerID = DF7477700000034042

AMT NEUSTRELITZ-LAND

Der Bürgermeister
Gemeinde Blankensee

Amtsangehörige Gemeinden:

Blankensee, Blumenholz, Carpin, Godendorf, Grünow,
Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzeburg, Möllenbeck,
Userin, Wokuhl-Dabelow

Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05, 17235 Neustrelitz

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30

17094 Burg Stargard

Telefon	: 03981 / 457521
Telefax	: 03981 / 457512
Dienststelle	: Bauamt
Zimmer	: 34
Auskunft erteilt	: Frau Best
Datum	: 22.12.16
e-mail	: fbest@amtneustrelitz-land.de

EINGETRAGEN
10. Jan. 2017
DMS Bau

Bebauungsplan Nr.19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2, §3 Abs.2 sowie 4 abs. 1 und 2 BauGB


Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Blankensee hat den Bebauungsplan Nr.19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der
Stadt Burg Stargard zur Kenntnis genommen.

Einwände sind nicht vorzutragen.

Die Bauleitplanung der Gemeinde Blankensee wird von dieser Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Bednorz
Bürgermeister



Konto der Amtskasse:
Sparkasse Mecklenburg-Strelitz
BLZ 1505 1732 Konto.-Nr.: 33 00 19 47

Sprechzeiten des Amtes:		
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00-18.00Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	13.00-15.30Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

AMT NEUSTRELITZ-LAND

Der Bürgermeister
Gemeinde Möllenbeck

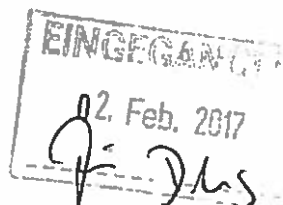
Amtsangehörige Gemeinden:

Blankensee, Blumenholz, Carpin, Godendorf, Grünow,
Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzeburg, Möllenbeck,
Userin, Wokuhl-Dabelow

Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05, 17235 Neustrelitz

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30

17094 Burg Stargard



Telefon : 03981 / 457521
Telefax : 03981 / 457512
Dienststelle : Bauamt
Zimmer : 34
Auskunft erteilt : Frau Best
Datum : 22.12.16
e-mail : fbest@amtneustrelitz-land.de

Bebauungsplan Nr.19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2, §3 Abs.2 sowie 4 abs. 1 und 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Möllenbeck hat den Bebauungsplan Nr.19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der
Stadt Burg Stargard zur Kenntnis genommen.
Einwände sind nicht vorzutragen.
Die Bauleitplanung der Gemeinde Möllenbeck wird von dieser Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Pahlke
Bürgermeister

Siegel



Konto der Amtskasse:
Sparkasse Mecklenburg-Strelitz
BLZ 1505 1732 Konto.-Nr.: 33 00 19 47

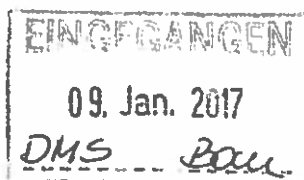
Sprechzeiten des Amtes:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00-18.00Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	13.00-15.30Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	



NEUBRANDENBURG

Stadt der vier Tore am Tollensesee



Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister

Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft und Bauaufsicht
Abteilung: Wirtschaft, Stadtentwicklung und Wohnen
Sachbearbeitung: Regina Quade

Mail: Regina.Quade@Neubrandenburg.de
Tel.: 0395 555-2669
Fax: 0395 555-2962

Dienstgebäude: Rathaus
Zimmer: 236

Sprechzeiten:
Di: 09:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do: 09:00 Uhr - 16:00 Uhr
nach Vereinbarung

Stadt Burg Stargard
Herrn Granzow
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
09.12.2016/T. Granzow

Unser Zeichen:
Qu.

Datum:
05.01.2017

Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB
Zuarbeit zur nachbargemeindlichen Stellungnahme (zum Entwurf des Planes, Stand 08.12.2016)

Sehr geehrter Herr Granzow,

aus Sicht der Stadtplanung und Stadtentwicklung bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Im Vergleich zum Planvorentwurf/frühzeitige Beteiligung am Planverfahren wurde im vorliegenden Entwurf die Mischgebietsfläche am nordöstlichen Gebietsrand geringfügig erweitert. Diese Einbeziehung einer Teilfläche der ehemaligen Landmaschinen und Fahrzeug GmbH in das Plangebiet soll dem neuen Eigentümer eine teilweise Umnutzung der Gewerbefläche und die Errichtung eines Wohnhauses ermöglichen.

Die insgesamt vorgesehene Größenordnung von ca. 15 Eigenheimstandorten im Plangebiet wird somit nicht wesentlich verändert und auch weiterhin als angemessen für die weitere Entwicklung der Stadt Burg Stargard angesehen.

Sonstiges:

Kopie der Stellungnahme der Stadt Neubrandenburg bitte an das Amt für Raumordnung Mecklenburgische Seenplatte (wg. besonderem Abstimmungsbedarf im Stadt-Umland-Raum).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Monique Kerschefski

Hausanschrift:
Rathaus
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung:
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
BLZ 150 502 00
Konto-Nr. 3 010 401 700

BIC: NOLADE21NBS
IBAN: DE93150502003010401700

Kontakt:
Tel. 0395 555-0
Fax 0395 555-2600
stadt@neubrandenburg.de
www.neubrandenburg.de

Tilo Granzow

Von: Tilo Granzow
Gesendet: Dienstag, 10. Januar 2017 14:27
An: Sasse (manfred.sasse@aflms.mv-regierung.de)
Betreff: B-Plan Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch-Ost" - Abstimmungsbedarf Stadt-Umland-Raum
Anlagen: 2017-01-09 Stadt NB, OB wg. Keine Bedenken gegen B-Plan Nr. 19 Sannbruch.pdf

Hallo Herr Sasse,

zuerst möchte ich Ihnen alles Gute vor allem aber Gesundheit für das Jahr 2017 wünschen.

Mit meiner E-Mail leite ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Neubrandenburg weiter mit der Bitte um Kenntnisnahme und Verbleib. Die Stadt NB hatte im Zuge des besonderem Abstimmungsbedarf im Stadt-Umland-Raum darum gebeten.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Tilo Granzow
Leiter Bau- und Ordnungsamt

Amt Stargarder Land
Bau- und Ordnungsamt
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603-25331
Fax: 039603-25342
E-Mail: t.granzow@stargarder-land.de

